

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Herrn Vorsitzenden Hans Martin Kessler
über

Herrn Oberbürgermeister Diehl *und Augustin*
über

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

Der Magistrat
Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 31 28 90/25 55
Telefax: (06 11) 31 39 56
E-Mail: dezernat.IV@wiesbaden.de

26. Oktober 2006

Vorlage Nr. 06-F-02-0022 – Handwerkerparken in Wiesbaden
Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 27.06.2006,
Beschluss Nr. 0067

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um Prüfung gebeten, inwieweit die einheitliche Ausnahmegenehmigung der Region additiv oder alternativ zum Wiesbadener Verfahren in Einzelfällen in Anspruch genommen werden kann.

Lassen Sie mich eingangs einige allgemeine Aspekte aufzeigen:

1. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie die Stadt Frankfurt haben die angesprochenen Handwerkerparkregelungen auf den Weg gebracht. Die Frankfurter Oberbürgermeisterin hatte in den Medien darüber hinaus bereits frühzeitig die Teilnahme der Stadt Frankfurt am Verfahren signalisiert. Ob Rechtsfragen schon in diesem frühen Stadium angesprochen wurden, kann ich nicht beurteilen.
2. Die Gründe warum Wiesbaden nicht wie Frankfurt am Main, Offenbach, Darmstadt, und andere am Verfahren teilnimmt, sind in erster Linie rechtlicher Natur (hierauf wird noch detailliert eingegangen). Des Weiteren fehlen für Wiesbaden spezifische Steuerungsmöglichkeiten beispielsweise bei Veranstaltungen und Baustellen.
3. Nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises (Herrn Zeller) ist festzuhalten, dass der Rheingau-Taunus-Kreis ebenfalls nicht am ivm-Verfahren teilnimmt und derzeit über einen eigenen Weg - unabhängig von der ivm-Regelung - nachdenkt. Ich habe insoweit meine Unterstützung angeboten.
4. In Frankfurt (so die Rücksprache mit Herrn Hartmann von der dortigen Verkehrsbehörde) ist die Regelung sehr schleppend angelaufen. Bisher wurden lediglich rund 50 Ausnahmen erteilt. Im kommenden Jahr wird jedoch mit einer erheblichen Steigerung bei der Antragstellung gerechnet. Diskussionen hinsichtlich der Gebührenhöhe, der fehlenden Steuerungsmöglichkeiten und der rechtlichen Bewertung habe es nur in unbedeutendem Umfang gegeben.

5. Die ivm-Handwerker-Parkregelung wurde zum 1. Juli 2006 eingeführt.
6. Herr Brandes (Handwerkskammer Wiesbaden) hatte sich in der Frankfurter Rundschau vom 31. Mai 2006 geäußert (insoweit gab es auch keine direkten Kontakte mehr), " Der Jahresbeitrag von 305 € sei aber sehr teuer. Die Wiesbadener Regelung sei dagegen praxisgerecht und kostengünstig. Zudem habe er Bedenken, ob der geplante regionale Parkausweis gerichtsfest sei. "

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung möchte ich folgendes ausführen:

Das auch Ihnen vorliegende Gutachten des Rechtsamtes kommt zum Ergebnis, dass aus rechtlichen Gründen der Straßenverkehrsbehörde nicht geraten werden kann, die Vereinbarung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Handwerksbetriebe der Region Frankfurt / Rhein-Main zu unterzeichnen.

Insbesondere wird ausgeführt, dass Ausnahmegenehmigungen von jeher nur bei besonderer Dringlichkeit unter strengen Anforderungen an den Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen erteilt werden dürfen.

Vorliegend soll aber letztlich alleine der Umstand, ein bei der Handwerkskammer registrierter Handwerker zu sein, der „regelmäßig / oder aber auch nicht“ bestimmte Arbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführt, dafür genügen eine Ausnahmegenehmigung erhalten zu können. Auf einen Abwägungsprozess zwischen öffentlichen Belangen einerseits und den besonderen Interessen des Handwerkers andererseits wird verzichtet.

Darüber hinaus handelt es sich bei § 46 StVO um eine Ausnahmegenehmigungsvorschrift, in deren Rahmen zwingend eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist. Die pauschale Freistellung von Verboten steht diesem Erfordernis entgegen.

Weiterhin sollen die einzelnen Handwerker ermächtigt werden, die Anzahl der benötigten Originalausnahmegenehmigungen zu „bestimmen“, damit also letztlich die der Straßenverkehrsbehörde vorbehaltene Hoheitsfunktion selbst auszuüben. Die Übertragung hoheitlicher Funktionen auf Private bedarf aber ausnahmslos einer gesetzlichen Ermächtigung, woran es jedoch fehlt.

Zusätzlich zur aufgezeigten rechtlichen Beurteilung dient das Wiesbadener Verfahren auch als Steuerungselement bei Veranstaltungen und Baustellen. Dies ist auch dringend erforderlich, zumal durch weitere Regelungen (beispielsweise des Bewohnerparkens und der Parkraumbewirtschaftung), anderen Interessengruppen immer weniger Abstell- bzw. Parkmöglichkeiten auf dem in Wiesbaden überwiegend engen, äußerst begrenzten Verkehrsraum angeboten werden können.

Lassen Sie mich hier zwei Beispiele nennen:

In Wiesbaden findet gerade das Theatrium statt. Ein Handwerker mit einem - in Frankfurt ausgestellt - Handwerker-Parkausweis kommt am Veranstaltungstag mit seinem Werkstattwagen zur Durchführung von Arbeiten in die Wilhelmstraße, trifft auf die Straßensperre und muss unverrichteter Dinge wieder zurück fahren. Das bringt großen Ärger, gegebenenfalls sogar Regressforderungen mit sich, was nicht im Interesse der Stadt Wiesbaden sein kann.

Auf dem ersten Ring finden seit langem terminierte Sanierungsmaßnahmen der Leitungspartner statt. Am rechten Fahrbahnrand befindet sich eine 70 m lange offene Baugrube. Es stehen nur noch zwei Fahrstreifen für die Verkehrsabwicklung zur Verfügung, der Gehweg ist ebenfalls nicht anfahrbar. Ein Handwerker mit Werkstattwagen und entsprechendem Handwerker-Parkausweis aus Gelnhausen soll eine Dachsanierung durchführen. Er muss unverrichteter Dinge wieder zurück fahren. Das bringt großen Ärger, gegebenenfalls sogar Regressforderungen mit sich, was nicht im Interesse der Stadt Wiesbaden sein kann.

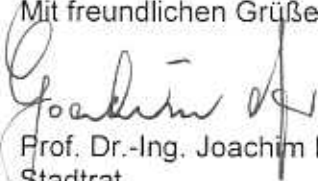
Es ist deshalb unumgänglich, dass die Straßenverkehrsbehörde bei derartigen, vielfach auftretenden Fällen bereits frühzeitig zur Vermeidung der zuvor angesprochenen Probleme steuernd eingreifen muss.

Als Fazit kann ich insoweit nur ausführen, dass der Vereinbarung unter Berücksichtigung der aus meiner Sicht ausführlich dargelegten Gründe nicht beigetreten werden kann.

Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Bedenken, der fehlenden Steuerungsmöglichkeiten aber auch der Nichtteilnahme des RTK (eventuelle Wettbewerbsverzerrung!) kann ich darüber hinaus auch nicht befürworten, additiv beziehungsweise alternativ auch in Einzelfällen am ivm-Verfahren teilzunehmen.

Gestatten Sie mir abschließend besonders hervorzuheben, dass die Gebührenhöhe in Wiesbaden ausgesprochen „handwerkerfreundlich“ ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös
Stadtrat